

Rekurskommission



# Jahresbericht an die Synode

1.1.2021-31.12.2021

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Minervastrasse 99  
8032 Zürich  
[www.zhkath.ch](http://www.zhkath.ch)

# Die Rekurskommission an die Synode

Gemäss § 2 Abs. 3 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) berichten wir Ihnen über unsere Tätigkeit im Jahr 2021.

## 1. Grundlagen

Die Aufgaben der Rekurskommission sind in den einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) und der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) geregelt.

## 2. Bestand und Konstituierung bis 30. Juni 2021

Beryl Niedermann, Präsidentin, Zumikon  
Martin Sarbach, 1. Vizepräsident, Zürich/Zollikon  
Astrid Hirzel, 2. Vizepräsidentin, Zürich  
Anand Pazhenkottil, Wetzikon  
Davide Loss, Thalwil

## 3. Bestand und Konstituierung seit 1. Juli 2021

Beryl Niedermann, Präsidentin, Zumikon  
Astrid Hirzel, Vizepräsidentin, Zürich  
Davide Loss, Thalwil  
Annika Burrichter, Oberrieden  
David Henseler, Zürich

## 4. Geschäftsgang

### 4.1 Allgemeines

Die Rekurskommission hat im zweiten Halbjahr 2021 ihre zweite Amtsdauer mit ausschliesslich gerichtlicher Funktion aufgenommen. Die bisherigen Mitglieder Martin Sarbach und Anand Pazhenkottil sind für diese Amtsdauer nicht mehr zur Wahl angetreten. Neu gewählt wurden Annika Burrichter und David Henseler. Die Beendigung der Amtszeit der bisherigen Mitglieder und die Aufnahme der Tätigkeit durch die neuen Mitglieder verlief reibungslos.

Bereits seit Anfang 2021 arbeitet die Rekurskommission ohne juristisches Sekretariat, die entsprechende Änderung des Organisationsreglements wurde von der Synode im April 2021 beschlossen. Bei der derzeit seit drei Jahren stabilen Fallzahl erweist sich der Verzicht auf ein juristisches Sekretariat als richtig. Momentan könnte auch ein externes juristisches Sekretariat nicht sinnvoll ausgelastet werden. Allerdings führt der Verzicht auf das juristische Sekretariat zu einem administrativen Mehraufwand durch die Präsidentin. Geprüft wird derzeit die Anschaffung einer Cloud zur einfacheren internen Kommunikation und Dokumentenablage. Dies könnte dazu beitragen, den administrativen Aufwand zu verringern.

Die Rekurskommission hat im Jahr 2021 drei Sitzungen durchgeführt, je eine in alter und in neuer Besetzung sowie eine informelle Sitzung ohne Protokoll im Juli 2021 nach den Wahlen. Zudem führte sie im September 2021 einen Anlass zur Verabschiedung der bisherigen und Aufnahme der neuen Mitglieder durch. Auch das traditionelle Weihnachtsessen konnte im Dezember 2021 erstmals nach zwei Jahren wieder durchgeführt werden.

## **4.2. Rekurse**

Zu Beginn des Jahres 2021 hat die Rekurskommission sechs pendente Verfahren übernommen:

- Personalrecht (3)
- Rekurs in Stimmrechtssachen (2)
- Kirchnaustritt (1)

Im Berichtsjahr sind bei der Rekurskommission elf Rekurse eingegangen:

- Rekurs in Stimmrechtssachen (7)
- Kirchnaustritt (3)
- Rekurs gegen einen Beschluss/Akt der Synode (1)

Zwölf Verfahren konnten erledigt werden:

- Gutheissung (1)
- Abweisung (8)
- Nichteintreten (2)
- Rückzug (1)

Per Ende 2021 waren damit noch fünf Verfahren pendent.

Ein Entscheid der Rekurskommission (R-104-20 betreffend Widerruf Anstellung) wurde durch die unterlegene Kirchgemeinde an das Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde am 12. August 2021 abgewiesen.

### **4.2.1 Rekursentscheide**

#### **R-104-20 Widerruf Anstellung**

Die Kirchenpflege hatte die Anstellung des Rekurrenten per sofort widerrufen, nachdem dieser sich geweigert hatte, geänderten Anstellungsbedingungen, u.a. einer Pensumsreduktion, zuzustimmen. Die Kirchenpflege begründete den Widerruf mit einer ursprünglich fehlerhaften Anstellung durch die ehemalige Kirchenpflege hinsichtlich Entlöhnung, Pflichtenheft und Zuständigkeit der Behörde. Die Voraussetzungen einer Nichtigkeit der Anstellungsverfügung waren nicht erfüllt. Darüber hinaus kann ein Widerruf einer Anstellungsverfügung nicht unter den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen eines Widerrufs vorgenommen werden, sondern steht unter den spezialgesetzlichen Vorschriften der Kündigung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses. Die Vorgaben einer ordentlichen Kündigung gemäss den anwendbaren Vorschriften waren nicht erfüllt, weshalb der Widerruf als fristlose Kündigung zu behandeln war. Für eine solche bestand kein zureichender Grund. Dem

Rekurrenten war somit in Gutheissung des Rekurses der Lohn auszurichten, welcher ihm bei Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zugestanden hätte, unter Anrechnung dessen, was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat. Eine darüber hinausgehende Entschädigung war nicht auszurichten.

(Gutheissung, Entscheid vom 15. Januar 2021)

Mit Urteil 8C\_160/2021 vom 12. August 2021 hat das Bundesgericht eine dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen.

#### **R-108-20 Kirchenaustritt**

Der Rekurrent beantragte einen rückwirkenden Kirchenaustritt, da er bei seinem Zuzug irrtümlich eine katholische Konfession angegeben habe.

Die Steuerbehörden haben aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Angaben der Einwohnerkontrolle abzustellen, sofern nicht diesbezügliche Zweifel bestehen, etwa weil die steuerpflichtige Person divergierende Angaben in der Steuererklärung macht. Die Erklärung des Kirchenaustritts ist erst mit Eintreffen bei den zuständigen Behörden als gültig anzuerkennen.

(Abweisung, Entscheid vom 30. Juni 2021)

#### **R-111-20 Rekurs in Stimmrechtssachen**

Der Rekurrent machte mit Rekurs geltend, die vom Rekursgegner publizierten Zahlen des Budgets seien falsch. Nachdem der Rekursgegner einen Vorschlag zur Bereinigung gemacht hatte, zog der Rekurrent den Rekurs zurück.

(Abschreibung infolge Rückzugs, Entscheid vom 8. Januar 2021)

#### **R-112-20 Rekurs in Stimmrechtssachen**

Nichteintreten auf Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung der Rügepflicht. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass eine solche in der Versammlung gerügt worden ist. Vorliegend findet sich im Protokoll kein Hinweis, wonach ein Versammlungsteilnehmer die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Kirchgemeindeversammlung gerügt hätte. Der Rekurrent macht denn auch nicht geltend, er oder eine andere anwesende Person hätte sich an der Kirchgemeindeversammlung entsprechend geäußert. Soweit die Traktandierung der Kirchgemeindeversammlung beanstandet wird, ist auf den Rekurs wegen Verspätung ebenfalls nicht einzutreten.

(Nichteintreten, Entscheid vom 1. Juli 2021)

#### **R-101-21 Rekurs in Stimmrechtssachen**

Das Rekursbegehren wurde verspätet eingereicht.

(Nichteintreten, Entscheid vom 21. Januar 2021)

### **R-102-21 Kirchenaustritt**

Mit am 8. Februar 2021 bei Kirchgemeinde eingegangenem, jedoch vom 1. Januar 2019 datiertem Schreiben erklärte die Rekurrentin Austritt aus der Römisch-katholischen Landeskirche. Sie macht geltend, sie habe das Austrittsbegehren am 1. Januar 2019 persönlich im Briefkasten des Pfarreisekretariats deponiert. Nachdem sie keine Antwort erhalten habe, habe sie Anfang Februar 2021 eine Kopie des Briefes wiederum in den Briefkasten des Pfarreisekretariats eingeworfen.

Die Erklärung des Kirchenaustritts ist empfangsbedürftig. Wenn das Datum der Zusendung im Streitfall nicht belegt werden kann, hat der Absender oder Absenderin die Folgen der dadurch eingetretenen Beweislosigkeit zu tragen, da die Beweislast für die Frage, wann die Erklärung abgegeben wurde, nach der Rechtsprechung bei der oder dem Austrittswilligen liegt. Bestreitet somit die Rekursgegnerin, das Schreiben am 1. Januar 2019 erhalten zu haben und kann die Rekurrentin nicht – etwa mittels eines Postbelegs – nachweisen, dass es zu diesem Zeitpunkt eingetroffen ist, ist auf den 8. Februar 2021 als unbestrittenes Datum des Eingangs der Erklärung abzustellen.

(Abweisung, Entscheid vom 15. Juli 2021)

### **R-103-21 Rekurs in Stimmrechtssachen**

Der Rekurrent reichte vor der Kirchgemeindeversammlung das Begehren ein, es sei die Abstimmung über Traktandum 3 «Revision der Kirchgemeindeordnung» wegen mangelnder Information der Stimmberechtigten zu untersagen.

Einem Rekurs gegen Vorbereitungshandlungen der Kirchgemeindeversammlung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, weshalb die Kirchgemeindeversammlung durchzuführen war.

Die Einladung und die Aktenauflage wurden somit sowohl hinsichtlich Form als auch hinsichtlich Zeitpunkt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben vorgenommen. Es ist dem Rekurrenten zwar insoweit zuzustimmen, dass nicht ersichtlich ist, weshalb den Stimmberechtigten zusammen mit der brieflichen Einladung zwar die umfangreiche Broschüre «Rechnung 2020», nicht aber das zweiseitige Dokument mit der Gegenüberstellung der alten und neuen Kirchgemeindeordnung zugestellt wurde. Jedoch ist die briefliche Einladung nicht vorgeschrieben, weshalb von vornherein keine Verpflichtung bestand, überhaupt Akten brieflich zuzustellen. Die bezüglich Aktenauflage und Akündigung der Versammlung zu befolgenden Vorschriften hängen nicht von der Tragweite des Abstimmungsgegenstands ab.

(Abweisung, Entscheid vom 10. September 2021)

### **R-104-21 Rekurs in Stimmrechtssachen**

Der Rekurrent rügte in seinem Rekurs verschiedene Mängel der Kirchgemeindeversammlung.

Soweit der Rekurrent beantragte, die Rekurskommission solle verschiedene Handlungen der Kirchenpflege "prüfen", so handelt es sich um aufsichtsrechtliche Begehren. Dafür ist die Aufsichtskommission zuständig. Die Kirchenpflege kann nicht verpflichtet werden, eine (nicht genehmigte bzw. nicht abgenommene) Jahresrechnung zu überarbeiten und der Kirchgemeindeversammlung erneut zu unterbreiten. Folglich ist auch die Bezeichnung des Abstimmungsergebnisses im Protokoll der Versammlung als "abgelehnt" oder

"zurückgewiesen" von untergeordneter Bedeutung. Das Stimmrecht der anwesenden Mitglieder der Kirchgemeinde wurde demnach nicht verletzt.

(Abweisung soweit Eintreten, Entscheid vom 13. Oktober 2021).

### **R-105-21 Kirchenaustritt und Bestand Kirchensteuerpflicht**

Die Rekurrentin erhob Einsprache gegen die Erhebung der Kirchensteuer beim Steueramt, mit der Begründung, sie sei nie der katholischen Kirche zugehörig gewesen. Die zuständige Kirchgemeinde stellte fest, dass keine Austrittserklärung vorliege und nahm vom Austritt zum Zeitpunkt des Eintreffens des entsprechenden Schreibens Kenntnis.

Die röm.-kath. Kirchgemeinden, wie auch die übrigen staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften erhalten aus dem Einwohnerregister die Informationen, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder beziehungsweise zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen. Somit erheben die Kirchgemeinden die Daten ihrer Mitglieder nicht selber. Dass die Rekurrentin erstmals im Alter von 25 Jahren gegen eine Schlussrechnung des Steueramtes Einsprache erhob, weil ihr Kirchensteuern auferlegt wurden und sie erstmals im Alter von 25 Jahren in einem formellen Verfahren behauptete, dass sie niemals der röm.-kath. Kirche angehört hat, ist nicht nachvollziehbar. Schliesslich beginnt die Steuerpflicht in dem Jahr, in welchem die Steuerpflichtige volljährig wird. Warum die Rekurrentin in den Registern des Personenmeldeamtes als röm.-kath. geführt wurde, hätte mittels eines Auskunftersuchens bei der Gemeinde erfragt werden müssen. Es ist nicht Aufgabe der Kirchgemeinden, ausfindig zu machen, warum eine natürliche Person in den Registern der politischen Gemeinde als röm.-kath. oder konfessionslos gemeldet ist. Aufgrund dessen bestand die Kirchensteuerpflicht bis zum festgelegten Austrittsdatum der Rekurrentin (d.h. Eingang der Nichtzugehörigkeitserklärung) und erwies sich der Rekurs in diesem Punkt als unbegründet. Da die Rekurrentin weder in ihrer persönlichen Freiheit noch in ihrer Religionsfreiheit verletzt worden ist und keine seelische Unbill dargetan hatte, war ihr auch keine Genugtuung zuzusprechen.

(Abweisung soweit Eintreten, Entscheid vom 4. November 2021)

### **R-106-21 Rekurs in Stimmrechtssachen**

Auf den Stimmrechtsrekurs wurde insoweit eingetreten, als der Rekurrent als juristischer Laie sinngemäss die Aufhebung und Wiederholung der Abstimmung über einen Baukredit beantragte, indem er ausführte, der Rückweisungsantrag einer Versammlungsteilnehmerin sei als angenommen zu betrachten. Soweit der Rekurrent verschiedene Umstände im Zusammenhang mit der Vorbereitung der fraglichen Kirchgemeindeversammlung beanstandete, war auf den Rekurs wegen Verspätung nicht einzutreten. Gegen Vorbereitungshandlungen zu Abstimmungen und Wahlen ist grundsätzlich innert fünf Tagen ab Kenntnisnahme Stimmrechtsrekurs zu führen, ansonsten dieses Recht verwirkt. In der Sache war strittig, ob der Rückweisungsantrag einer Versammlungsteilnehmerin zulässig war und der Kirchgemeindeversammlung hätte zur Abstimmung unterbreitet werden müssen. Das Vorgehen der Versammlungsleitung war vorliegend nicht zu beanstanden. Da die Antragstellerin mit ihrem Rückweisungsantrag materiell eine andere Vorlage anstrebte, lag kein echter Rückweisungsantrag vor, der sofort zur Abstimmung hätte gebracht werden müssen. Vielmehr war das Votum als Ablehnung des vorgelegten Baukredits zu verstehen. Es handelte sich daher um einen sog. unechten Rückweisungsantrag, der unzulässig ist.

(Abweisung soweit Eintreten, Entscheid vom 24. November 2021)

### **R-107-21 Rekurs in Stimmrechtssachen**

Die Rekurrentin beantragte im Hauptbegehren weder die Aufhebung und Wiederholung der fraglichen Abstimmung noch die Feststellung einer allfälligen Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit, weshalb darauf nicht eingetreten wurde. Eingetreten wurde auf das Eventualbegehren, das die Aufhebung und Wiederholung der Abstimmung über einen Baukredit unter Abstimmung über den Rückweisungsantrag der Rekurrentin bezweckte. Soweit sie verschiedene Umstände im Zusammenhang mit der Vorbereitung der fraglichen Kirchgemeindeversammlung beanstandete, war auf den Rekurs wegen Verspätung nicht einzutreten. Gegen Vorbereitungshandlungen zu Abstimmungen und Wahlen ist grundsätzlich innert fünf Tagen ab Kenntnisnahme Stimmrechtsrekurs zu führen, ansonsten dieses Recht verwirkt. In der Sache war strittig, ob der Rückweisungsantrag der Rekurrentin zulässig war und der Kirchgemeindeversammlung hätte zur Abstimmung unterbreitet werden müssen. Das Vorgehen der Versammlungsleitung war vorliegend nicht zu beanstanden. Da die Rekurrentin mit ihrem Rückweisungsantrag materiell eine andere Vorlage anstrebte, lag kein echter Rückweisungsantrag vor, der sofort zur Abstimmung hätte gebracht werden müssen. Vielmehr war das Votum als Ablehnung des vorgelegten Baukredits zu verstehen. Es handelte sich daher um einen sog. unechten Rückweisungsantrag, der unzulässig ist.

(Abweisung soweit Eintreten, Entscheid vom 24. November 2021)

### **R-108-21 Rekurs in Stimmrechtssachen**

Die Rekurrenten erhoben Rekurs gegen die Wahl eines Synodalarats, mit der Begründung, die Vorschriften des Wahlverfahrens seien verletzt worden.

Mit einem Rekurs in Stimmrechtssachen können nur unmittelbare Verletzungen des Stimm- und Wahlrechts gerügt werden. Nicht dazu gehört das Verfahren anderer staatlicher Organe als des Volks, unter anderem auch des Parlaments. Wahlen, welche durch ein Parlament vorgenommen werden, können daher nicht mit Rekurs in Stimmrechtssachen angefochten werden.

(Nichteintreten, Entscheid vom 16. November 2021)

#### 4.2.2. Gesamtübersicht

|  | Pendent aus dem Vorjahr | Eingegangen | Erledigt  | pendent  |
|--|-------------------------|-------------|-----------|----------|
| Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt) | 1                       | 3           | 3         | 1        |
| Rekurs in Stimmrechtssachen                | 2                       | 7           | 8         | 1        |
| Personalrecht                              | 3                       | 0           | 1         | 2        |
| Rekurs gemäss Art. 47 lit. e KO            | 0                       | 1           | 0         | 1        |
| <b>Total</b>                               | <b>6</b>                | <b>11</b>   | <b>12</b> | <b>5</b> |

#### 4.2.3. Erledigungsart

|  | Anzahl    | Nicht-eintreten | Rückzug / Gegenstandslosigkeit / Vereinigung | Abweisung | Gutheissung (teilweise) |
|--|-----------|-----------------|--|-----------|-------------------------|
| Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt) | 3         | 0               | 0  | 3         | 0                       |
| Rekurs in Stimmrechtssachen                | 8         | 3               | 1  | 4         | 0                       |
| Personalrecht                              | 1         | 0               | 0  | 0         | 1                       |
| <b>Total</b>                               | <b>12</b> | <b>3</b>        | <b>1</b>                                     | <b>7</b>  | <b>1</b>                |

#### 4.2.4. Verfahrensdauer (erledigte Geschäfte)

|   | Anzahl    | 0-3<br>Monate | >3-6<br>Monate | >6-12<br>Monate | >12-24<br>Monate |
|---|-----------|---------------|----------------|-----------------|------------------|
| Zugehörigkeit zur Kirche<br>(Kirchenaustritt) | 3         | 0             | 2              | 1               | 0                |
| Rekurs in<br>Stimmrechtssachen                | 8         | 5             | 3              | 0               | 0                |
| Personalrecht                                 | 1         | 0             | 0              | 1               | 0                |
| <b>Total</b>                                  | <b>12</b> | <b>5</b>      | <b>5</b>       | <b>2</b>        | <b>0</b>         |

Zürich, 11. April 2022

**Im Namen der Rekurskommission**

Die Präsidentin

Beryl Niedermann